



Vereinsatzung des Dorfvereins „Freie Friedländer Wiese“ e.V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Dorfverein „Freie Friedländer Wiese“ Wilhelmsburg
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, und führt sodann den Zusatz e.V.
- 1a) Als Kurzschreibform führen wir den Namen Dorfverein FFW e.V. Wilhelmsburg.
- 2) Der Sitz des Vereins ist, Jens Funk, Johannesberg 21, 17379 Wilhelmsburg.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pasewalk Nr. 1023 eingetragen.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tätigkeiten der Vereinsmitglieder zum Erhalt der vorhandenen Kulturlandschaft (Moorschutz, Vogelschutz), beispielhaft durch die Überwachung der Mooregebiete auf Umweltverschmutzungen und Überwachung und Registrierung der Brutstätten geschützter Vogelarten sowie tätige ehrenamtliche Mithilfe der Vereinsmitglieder bei der Aufarbeitung des im Eigentum der Gemeinde Wilhelmsburg befindlichen, unter Denkmalschutz stehenden Speichergebäudes.

§ 3 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitgliedern) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, Fördermitglieder sind Mitglieder die sich nicht innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch die Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- 3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Aufnahme/ Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme kann auf schriftlichen Antrag jeder Zeit erfolgen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein:
 - d) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Bei Mitgliedern die die Beitragspflicht länger als zwei Monaten nicht nachkommt, endet die Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Gebühren und Beiträge werden von der Beitragsordnungs- und Einnahmeordnung bestimmt. Der Jahresbeitrag beträgt 24,00 Euro und wurde durch den Vorstand bestätigt. Gründungs- und Vorstandsmitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von 1,- Euro, Jahresbeitrag 12,- Euro. Es können Spendenquittungen durch den Kassenwart ausgestellt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben die Pflicht:

- 1) die Beiträge gemäß §7 dieser Satzung pünktlich zu zahlen, der Jahresbeitrag beträgt 24,- Euro.
- 2) die Satzung und die erlassenen Ordnungsanweisungen des Vereins zu beachten
- 3) die Interessen des Vereins zu fördern

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 2) Dem Vorstand gehören an: der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Kassenwart/ zweiter Kassenwart
der Schriftführer und 4 Beisitzer
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur nächsten Vorstandsbestellung im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- 6) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im 1. Quartal statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönlichen Brief oder Elektronischer Post, an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrag
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- 4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert.
- 5) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. In der Tagesordnung ist der Anfang auf Satzungsänderungen genau zu bezeichnen.
- 6) Wahlen finden durch Handzeichen statt.
- 7) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliedervers. können durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und den Kassenwart unterzeichnet werden. Durch diese Bestimmung wird klargestellt, wer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Protokolle verantwortlich ist.

§ 11 Kassenführung

- 1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung zu führen.
- 2) Die Jahres Hauptversammlung wählt 1 Revisor, der die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres überprüft. Über die Prüfung ist Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist in der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilhelmsburg, Straße der Freundschaft 11, 17379 Wilhelmsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

Die Vorstandsmitglieder haften während ihrer Tätigkeit im Vorstand nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 14 Rechtswidrigkeit

Sollte ein Paragraph dieser Satzung rechtswidrig sein, so wird nicht die gesamte Satzung ungültig.